

Wegleitung

WIE KOMME ICH ZU EINEM NETZANSCHLUSS ERDGAS?



Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Wegleitung

1.1. Einleitung.	Seite 3
--------------------------	---------

2. Begriffserklärung rund um den Netzanschluss

2.1. Netzanschlussstelle	Seite 4
2.2. Netzanschluss/Zuleitung.	Seite 4
2.3. Gruppenzuleitung.	Seite 4
2.4. Eigentumsverhältnisse	Seite 4
2.5. Anzahl der Anschlüsse	Seite 4
2.6. Anschlussgesuch.	Seite 5
2.7. Leitungsführung	Seite 5
2.8. Durchleitungsrecht.	Seite 5

3. Kosten

3.1. Anschlussgebühren	Seite 6
3.2. Einmalige Gebühren	Seite 6
3.3. Wiederkehrende Gebühren	Seite 6
3.4. Kosten für einen neuen Netzanschluss	Seite 6
3.5. Kosten für die Erneuerung oder Reparatur eines Netzanschlusses	Seite 6

4. Allgemein/Beilagen

4.1. Gesetzliche Grundlagen.	Seite 7
4.2. Ansprechpersonen ESB.	Seite 7
4.3. Anschlusskizze	Seite 8
4.4. Anschlussgesuch Gas	Seite 9

1. Zweck der Wegleitung

1.1. Einleitung

Die Wegleitung «Netzanschluss Erdgas» soll den Kunden/Kundinnen (nachfolgend Kunden genannt) des Energie Service Biel/Bienne (nachfolgend ESB genannt) als Leitfaden für den Anschluss an das Erdgasnetz der Stadt Biel dienen.

In der Wegleitung werden die technischen und wirtschaftlichen Ausführungen zum Anschluss an das Erdgasnetz definiert. Grundlage ist die aktuelle Version der «Allgemeinen Bedingungen Gas» des ESB (gemäss dem auf der Homepage publizierten Text).

2. Begriffserklärung rund um den Netzanschluss

2.1. Netzanschlusstelle

Die Netzanschlusstelle bezeichnet den Ort, an dem die Anbindung des Netzanschlusses an die Hauptleitung erfolgt (siehe Anschlusskizze).

2.2. Netzanschluss/Zuleitung

Die Zuleitung erstreckt sich von der Netzanschlusstelle bis zum Hauptabsperrorgan vor der Gasmesseinrichtung nach dem Gebäudeeintritt (siehe Anschlusskizze).

2.3. Gruppenzuleitung

Als Gruppenzuleitung wird ein Netzanschluss bezeichnet, der mehrere Liegenschaften mit Erdgas versorgt. Direkt nach der Netzanschlusstelle bei der Gruppenzuleitung wird ein Absperrschieber eingebaut.

2.4. Eigentumsverhältnisse

Ohne anders lautende Regelungen bleibt der Netzanschluss – beginnend bei der Netzanschlusstelle, über den Gebäudeeintritt und bis hin zur Gasmesseinrichtung führend – Eigentum des ESB (siehe Anschlusskizze). Verursacht der Kunde wegen Um- oder Neubauten an seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz des bestehenden Anschlusses, so fallen die entstehenden Kosten vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Die innenliegende Zuleitung vom Gebäudeeintritt inkl. des Hauptabsperrorganes befindet sich im Eigentum des Kunden. Bei Gruppenzuleitungen befindet sich die Grenzstelle der Absperrschieber nach der Gruppenzuleitung (siehe Anschlusskizze). Alle Arbeiten am Netzanschluss von der Netzanschlusstelle bis und mit der Gasmesseinrichtung dürfen nur durch den ESB ausgeführt werden.

2.5. Anzahl der Anschlüsse

In der Regel wird pro Gebäudeeinheit bzw. Parzelle ein Netzanschluss erstellt. Auf Kundenwunsch können mehrere Netzanschlüsse installiert werden. Die Bedingungen sind gegenseitig zu vereinbaren und vertraglich zu regeln. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

2.6. Anschlussgesuch

Der Anschluss an das Erdgasnetz wird mit dem Anschlussgesuch beauftragt. Das Gesuch ist mit einem offiziellen Formular des ESB einzureichen (siehe Formular für einen Erdgasanschlussanschluss). Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, Berechnungen und Informationen beizulegen, insbesondere Angaben über die Art und die Menge der benötigten Erdgasleistung. Das Formular für einen Erdgasanschluss kann beim ESB bezogen oder von der Website www.esb.ch heruntergeladen und direkt ausgefüllt werden.

Ein Gesuch ist erforderlich bei:

- Neuanschluss eines Gebäudes oder eines Grundstücks;
- Änderung, Reduktion oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- Austausch eines bestehenden Gerätes

2.7. Leitungsführung

Gemäss den gültigen «Allgemeinen Bedingungen Erdgas» des ESB (Download unter www.esb.ch, Rubrik «Kundendienst/Dokumente»).

2.8. Durchleitungsrecht

Gemäss den gültigen «Allgemeinen Bedingungen Erdgas» des ESB (Download unter www.esb.ch, Rubrik «Kundendienst/Dokumente»).

3. Kosten

3.1. Anschlussgebühren

Der ESB erhebt zurzeit keine Anschlussgebühren.

3.2. Einmalige Gebühren

Es gilt eine einmalige Gebühr für die Erstellung eines neuen Netzanschlusses ab der Netzanschlussstelle bis zum Gebäudeeintritt und von dort bis hin zur Gasmesseinrichtung zu entrichten.

3.3. Wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren für die Erdgaslieferung werden gemäss Tarifblatt Erdgas berechnet.

3.4. Kosten für einen neuen Netzanschluss

Für ein Objekt bis max. 20 kW Anschlussleistung entstehen Kunden folgende Kosten:

Leitungslänge bis 10 Meter

von der Netzanschlussstelle bis zum Gebäudeeintritt

Rohrleitungsbau inkl. Tiefbauarbeiten:

Pauschal CHF netto exkl. MwSt. 4 000.–

Zählerinstallation bei Gebäudeeintritt:

Pauschal CHF netto exkl. MwSt. 1 200.–

Leitungslänge bis 20 Meter

von der Netzanschlussstelle bis zum Gebäudeeintritt

Rohrleitungsbau inkl. Tiefbauarbeiten:

Pauschal, CHF netto exkl. MwSt. 5 000.–

Zählerinstallation bei Gebäudeeintritt:

Pauschal CHF netto exkl. MwSt. 1 200.–

Die Kosten sind abhängig von der Beschaffenheit des Belages, des Untergrundes und der Zugänglichkeit. Bei speziellen Belägen, speziellem Untergrund oder erschwerter Zugänglichkeit erstellt der ESB ein individuelles Angebot.

Für andere Objekte wie Industriegebäude, Sporthallen oder Wohnhäuser mit höherem Verbrauch erstellt der ESB ein individuelles, auf die persönlichen Bedürfnisse der Kunden abgestimmtes Angebot.

3.5. Kosten für die Erneuerung oder Reparatur eines Netzanschlusses

Für die Erneuerung oder Reparatur eines bestehenden Netzanschlusses erstellt der ESB ein individuelles, auf die persönlichen Bedürfnisse der Kunden abgestimmtes Angebot. Die Kosten werden gemäss Punkt 2.4. der vorliegenden Wegleitung und der beigelegten Anschlusskizze verrechnet.

4. Allgemein/Beilagen

4.1. Gesetzliche Grundlagen

- «Allgemeine Bedingungen Gas» des ESB vom 1. Januar 2014.
- Regelwerk G1 des SVGW vom 1. Januar 2017

4.2. Ansprechpersonen ESB

Michel Wälti
Tel. 032 321 13 72
michel.waelti@esb.ch

Patrick Haab
Tel. 032 321 13 71
patrick.haab@esb.ch



FORMULAR FÜR EINEN ERDGASANSCHLUSS

Standort des Objektes

Ort:
Strasse / Nr.:
Parzelle Nr.:

Gebäudetyp

Altbau
 Neubau (Grundriss- und Situationspläne
beilegen 1-fach)

Eigentümer

Firma:
Vorname/Name:
Strasse / Nr.:
PLZ / Ort:
Tel. / Fax:
E-Mail:

Antragsteller

Firma:
Sachbearbeiter:
Strasse / Nr.:
PLZ / Ort:
Tel. / Fax:
E-Mail:

Bestehende Anlage

Gas-Neuinstallation
 Gas-Gas Auswechslung
Bisherige Leistung: kW

Heizenergiebedarf

Bisheriger Ölverbrauch l/Jahr
Andere Energieträger (bisher) kW / Jahr
Voraussichtlicher Gasbedarf kWh/Jahr

Neue Anlage

Nennleistung: kW
Nennbelastung: kW
Weitere Verbraucher: kW

Bemerkungen:

.....
.....
.....

▽ Auszufüllen durch den Energie Service Biel/Bienne▽

Gasversorgung

Versorgungsleitung bestehend neu
Hausanschluss bestehend neu
Fliesdruck am Zähler

Kosten zu Lasten des Eigentümers

exkl. MwSt. Kosten gem. Schreiben vom

Tiefbau inkl. Kernbohrung Fr.
Kostenanteil an Hausanschlussleitung Fr.
Hausinstallation vor dem Zähler Fr.

Datum / Visum

Die Offerte ist 6 Monate gültig

Bestellung

Der Unterzeichnende bestellt die Hausanschlussleitung / Gaszähler-Installation unter Anerkennung der Allgemeinen Bedingungen des ESB für den Anschluss die Nutzung der Verteilnetze, die Lieferung von Erdgas vom 1.1.2013 sowie den allgemeingültigen Richtlinien Gas G1.

Der ESB ist frühzeitig, aber mindestens drei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu beauftragen. Die Arbeiten werden ausgeführt, wenn das Formular vom Besteller unterzeichnet im ESB vorliegt.

Strasse / Nr.:

Parzelle Nr.:

Ort:

Auftraggeber:

Unternehmer:

Rechnungsempfänger:

Rechnung wird bezahlt von:

Ort, Datum: Der Besteller:

Ihr gewünschter Ausführungstermin:

1. Gasinstallationen nach dem Zähler dürfen nur durch den ESB oder Installationsfirmen, die SVGW-zertifiziert sind ausgeführt werden.
2. **Sämtliche Installationen sind vor Beginn der Arbeit dem ESB zu melden; Änderungen, Erweiterungen sowie Auswechslungen von Gasapparaten sind meldepflichtig.**
3. Die Gasabgabe erfolgt erst, nachdem die Anlagen durch den ESB geprüft worden sind. Bitte füllen Sie die dafür vorgesehene ESB Gas-Installationsanzeige aus.